

Zweite GEODE-Stellungnahme zur EnWG-Novelle

Referentenentwurf des BMWE zur Änderung des EnWG und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets

Sehr geehrte Damen und Herren,

GEODE Deutschland e.V. dankt dem BMWE für die transparente Darstellung des vorgenannten Gesetzesentwurfs zur Umsetzung der Vorgaben der EU-Gasbinnenmarktrichtlinie (EU) 2024/1788 vom 13.06.2024 (im Folgenden: EU-GasRL) in das EnWG auf der *GEODE*- Gas-Konferenz im Dezember 2025. Im Nachgang haben die Mitglieder der *GEODE* – wie angekündigt – ergänzend zur ersten Stellungnahme vom 24.11.2025 weitere klärungs- und ergänzungsbedürftige Regelungen in dem Referentenentwurf vom 4.11.2025 identifiziert und dazu folgende konkrete Lösungsvorschläge erarbeitet:

- Konkretisierung § 16c Abs. 4 EnWG-E um gerichtsfeste und rechtssichere Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Ergänzung § 16c EnWG-E um einen Abs. 6 mit einer Präklusionsregelung, jeweils in Anlehnung an etablierte Vorgehensweisen im Planungsrecht, z.B. §§ 3, 214, 215 Baugesetzbuch
- Einführung einer gerichtlichen Bindung an einen durch das Oberlandesgericht überprüften Verteilernetzentwicklungsplan in Anlehnung an § 47 VwGO
- Vermittelnder Vorschlag zu § 17k EnWG-E:
 - Flexible Kaskadenansatz bei der Ausgestaltung der Fristen für die Anschlusskündigung
 - Tatbestandliche Anknüpfung einer Option zur alternativen Wärmeversorgung an einen auf Basis objektiver Kriterien ermittelten generellen und allgemeinen Maßstab.

I. **Rechtssichere Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Präklusion späterer Formrügen (§ 16c Abs. 4 EnWG-E)**

1. **Vorschlag der GEODE**

Konkretisierung von § 16c Abs. 4 EnWG-E um gerichtsfeste und rechtssichere Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung und

Ergänzung von § 16c EnWG-E um einen Abs. 6 mit einer Präklusionsregelung jeweils in Anlehnung an etablierte Vorgehensweisen im Planungsrecht, z.B. §§ 3, 214, 215 Baugesetzbuch.

Die Definition der Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung kann lauten:

„Die Entwürfe der Verteilernetzentwicklungspläne sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Satz 1 mit der Begründung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind eine oder mehrere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung, zur Verfügung zu stellen. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die Entwürfe der Verteilernetzentwicklungspläne eingesehen werden können, und die Dauer der Veröffentlichungsfrist sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. *dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,*
2. *dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,*
3. *dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und*
4. *welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten bestehen.*

Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet einzustellen.“

Die Präklusionsregelung späterer Formrügen kann lauten:

„Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist für die Rechtswirksamkeit des Verteilernetzentwicklungsplans nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung nach Absatz 4 Satz 2 dem nach § 16b für die Erstellung des Verteilernetzentwicklungsplans zuständigen Netzbetreiber unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.“

2. Problem

Formelle Fragen insbesondere der fehlerhaften Stakeholderbeteiligung müssen rechtssicher an den Anfang der Entwicklungsplanung gestellt und nicht erst in der Umsetzungsphase geklärt werden.

Die Entwurfsfassung des § 16c Abs. 4 EnWG-E und ihre Begründung (S. 240 Ref-E) lassen die konkrete Ausgestaltung des Konsultationsverfahrens hinsichtlich eines Verteilernetzentwicklungsplans (im Folgenden: VNEP) unter Verwendung allgemeiner Rechtsbegriffe offen und überlassen es damit den Gerichten, die inhaltliche Definition der Einzelheiten des formellen Verfahrens vorzunehmen. Auf mögliche formelle Fehler, mit Wirkung für alle Betroffenen, können sich Dritte nach der Entwurfsfassung jahrelang berufen, ohne dass Rechtssicherheit einkehren würde.

3. Begründung

Rechtssicherheit kann geschaffen werden, indem das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung zunächst am Vorbild des § 3 BauGB konkretisiert wird.

Abgesehen von der Vorgabe der „frühzeitig(en) und wirksam(en)“ Einbindung überlässt es das Unionsrecht den Mitgliedstaaten, die Anforderungen an das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung auszustalten, vgl. Art. 13 lit. a), Art. 56 Abs. 2 lit. d), Art. 57 Abs. 2 lit. d) EU-GasRL.

Ein vergleichbares Rechtsgebiet ist das Baurecht. Aufgrund der räumlichen Schicksalsgemeinschaft stehen im Baurecht allen Teilnehmern der Öffentlichkeit gleiche, gerichtsfest im Gesetz konkretisierte Verfahrensrechte zu, vgl. § 3 BauGB. Vorgesehen ist zudem ein digitalisiertes Verfahren.

Eine Orientierung hieran ist auch für die Verteilernetzentwicklungsplanung zielführend.

Nach der geplanten Regelung in § 16c Abs. 4 EnWG-E sind die Form- und Verfahrensvorschriften unbestimmt, weshalb es für einen langen Zeitraum erhebliche Rechtsunsicherheiten geben könnte. Jeder einzelne erfolgreiche Angriff auf einen VNEP könnte bewirken, dass alle Fristen neu in Gang gesetzt werden müssten, was aus klimaschutzpolitischen und wirtschaftlichen Erwägungen zwingend zu vermeiden ist.

Im Zusammenhang mit Infrastrukturprojekten hat der Gesetzgeber zudem bereits erkannt, dass späte und insbesondere auf formelle Fehler gestützte Rechtsschutzmöglichkeiten die Durchführung der im Gemeinwohl stehenden Projekte ganz erheblich beeinträchtigen. Der an die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften anknüpfende Rechtsschutz ist in Anlehnung an §§ 214, 215 BauGB im Interesse der Rechtssicherheit und der Transformationsgeschwindigkeit einzuschränken (Präklusion).

Auch nach Ansicht der *GEODE* ist die Rechtsschutzgarantie ein zentraler Wert, der keinesfalls aufgehoben werden darf. Dies darf aber nicht dazu führen, insbesondere bei formellen Fehlern, dass Einzelne die gesamte Planung außer Kraft setzen können.

II. Gerichtliche Bindung zur Vermeidung von Inzidenzprüfungen des VNEP im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten bezüglich einzelner Anschluss trennungen (§ 16e Abs. 2 Satz 2 EnWG-E)

1. Vorschlag der *GEODE*

Einführung einer **gerichtlichen Bindung** an einen durch das **Oberlandesgericht** überprüften VNEP **in Anlehnung an § 47 VwGO**

Dafür kann die Entwurfsnorm um einen § 16e Abs. 2 Satz 2 bis 5 EnWG-E unter Aufhebung des bisherigen Satz 2 **ergänzt werden**:

„Das Oberlandesgericht entscheidet im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von behördlichen Bestätigungen von Verteilernetz entwicklungsplänen nach Satz 1. Den Antrag kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Umsetzung oder die Rechtsfolgen des Verteilernetz entwicklungsplans in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung nach Absatz 6 Satz 1 des bestätigten Verteilernetz entwicklungsplans stellen. Er ist gegen die nach Absatz 1 zuständige Behörde zu richten. Das Oberlandesgericht kann anderen Netzbetreibern, deren Netzplanungen durch den Verteilernetz entwicklungsplan berührt werden, Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist geben.“

2. Problem

Drohende Inzidenzprüfungen des VNEP im Rahmen gerichtlicher Einzelfallprüfungen Jahre später im Rahmen der VNEP-Umsetzung.

Indem die Entwurfsfassung des § 16e Abs. 2 Satz 2 EnWG-E eine selbstständige Anfechtbarkeit der Bestätigung eines VNEP ausschließt, birgt dies die Gefahr, dass dieser mitunter Jahre später im Rahmen der Umsetzung des VNEP (Anschlussstrennung) in einer Individualklage vor einem Amtsgericht gegen eine Anschlusskündigung inzident angegriffen werden kann. Bei einem gerichtlichen Erfolg gehen schnell über 10 Jahre im Transformationsprozess verloren.

3. Begründung

§ 16e Abs. 2 Satz 2 EnWG-E ist dergestalt abzuändern, dass eine Inzidenzprüfung eines VNEP im Rahmen einer Einzelfallprüfung rechtssicher ausgeschlossen ist.

Die Entwurfsfassung begründet die Formulierung des § 16e Abs. 2 Satz 2 EnWG-E mit einem Gleichklang zu der Regelung zur Netzentwicklungsplanung für Fernleitungen (im Folgenden: NEP) in § 15d Abs. 3 Satz 2 EnWG (S. 247 Ref-E).

GEODE begrüßt, dass die Rechtssicherheit eines VNEP vom Gesetz abgesichert werden soll. Allerdings sind die Rechtsfolgen, die der NEP und der VNEP auslösen, nicht vergleichbar, weshalb die Rechtsschutzbestimmungen nicht schlechthin übertragen werden können.

Der Unterschied liegt darin, dass der NEP höchstens bewirkt, dass Dritten eine Rechtsposition (Netzanschluss) *nicht gewährt* werden kann, weil Leitungen der allgemeinen Versorgung nicht errichtet werden. Aufgrund eines VNEP kann hingegen in bestehende Rechte Dritter *eingegriffen* werden (Anschlussstrennung). Diese Wirkung entfaltet der VNEP aufgrund eines gestaltenden Verwaltungsaktes (Bestätigung gemäß § 16e Abs. 2 Satz 1 EnWG-E). Die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG wirft die Frage auf, ob jeglicher Rechtsschutz Dritter gegen Bestätigungen in diesem Sinne verfassungsrechtlich überhaupt ausgeschlossen werden kann.

Zur Vermeidung zivilrechtlicher Massenklagen vor den Landgerichten ist es erforderlich, einen einzelnen, Rechtssicherheit begründenden Rechtsstreit im Vorfeld vor einem Obergericht führen zu können bzw. zu müssen. Eine einzelne erfolgreiche Klage gegen eine Anschlusskündigung gestützt auf einen nicht-selbstständigen Angriff auf einen VNEP verursacht, dass der Planungsprozess und die Fristenbestimmungen von vorne beginnen müssen. Das stellt die Klimaschutzziele 2045 in Frage.

Wie oben erläutert ist es zweckmäßig, auf die Gedankengänge der Beschleunigung von Infrastrukturprojekten in Anlehnung an das Baurecht zurückzugreifen. Vergleichbar dazu kann im Baurecht der Flächennutzungsplan nur binnen Jahresfrist vor dem Oberverwaltungsgericht im Rahmen eines Normkontrollverfahrens angegriffen werden (§ 47 VwGO), während Individualklagen vor dem Verwaltungsgericht gegen einzelne Baugenehmigungen nicht darauf gestützt werden können.

III. Vermittelnder Vorschlag zu § 17k EnWG-E

1. Flexible Kaskadenansatz vermittelt in der Debatte um die Ausgestaltung der Fristen der Anschlusskündigung

a) Vorschlag der GEODE

flexibler Kaskadenansatz als vermittelnde Position

Die gegenläufige Interessenlage ist durch einen vermittelnden Ansatz aufzulösen. Ein solcher wäre es, die **Mitteilungspflicht des § 17k Abs. 1 Nr. 1 EnWG-E beizubehalten**, aber für begründete Ausnahmefälle bedingt durch einen effizienten Umstellungsprozess **Flexibilisierung** zu schaffen. Der Verbraucherschutz würde selbst in solchen Ausnahmefällen ausreichend gewahrt bleiben, weil die 5-Jahres-Frist gemäß § 17k Abs. 1 Nr. 2 EnWG-E greift.

Kompromissfähig wäre die Ergänzung eines § 17k Abs. 1 Satz 2 EnWG-E:

„Abweichend von Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 ist eine Verkürzung der jeweiligen Frist um einen angemessenen Zeitraum möglich, sofern die Effizienz des Umstellungsprozesses dies bedingt und der Wechsel in der Wärmeversorgungsart für den Anschlussnehmer wirtschaftlich zumutbar ist, wobei die Frist nach Satz 1 Nr. 2 einen Zeitraum von drei Jahren nicht unterschreiten darf. Eine wirtschaftliche Zumutbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn der Anschlussnutzer eine Versorgungsalternative zu angemessenen Umstellungsinvestitionen, insbesondere den Anschluss an ein Wärmenetz, hat oder Fördermöglichkeiten zur Verfügung stehen oder eine Entschädigungsregelung für Härtefälle in Kraft getreten ist.“

Anmerkung: Der flexible Kaskadenansatz kann zum Ausgleich von Härtefällen vergleichbar zur Marktraumumstellung verbraucherfreundlich über eine Koppelung an eine staatliche Entschädigungsregelung ausgestaltet werden. Eine entsprechende Verordnungskompetenz ist zu regeln.

b) Problem

Die kumulativen Mitteilungspflichten eines Netzbetreibers gemäß § 17k Abs. 1 Nr. 1 und 2 EnWG-E sind aus der nachvollziehbaren Sicht eines Netzbetreibers **zu lang, zu starr, nicht praxisgerecht** und gehen mit einem erheblichen **bürokratischen Aufwand** und **Komplexität** einher.

Aus Verbrauchersichtsicht bedarf es Fristen, um den Umstieg auf eine alternative Wärmeversorgungsart sozialverträglich auszustalten.

c) Begründung

Die gegenläufige Interessenlage lässt sich nur durch einen Kompromiss auflösen.

Die betroffenen Letztverbraucher in einem Planungsgebiet sind im Sinne demokratischer Teilhabe allerdings bereits ausreichend und sehr rechtzeitig verbraucherfreundlicher über die bestehenden Veröffentlichungspflichten und das obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren schon weit im Vorfeld eines Bestätigungsverfahrens informiert (§ 16c Abs. 1, 4 EnWG-E). Überdies bestehen Veröffentlichungspflichten auch nach der Bestätigung eines VNEP (§ 16e Abs. 6 EnWG-E), die mit entsprechender medialer Aufmerksamkeit einhergehen werden.

Zudem sind sie über die Untergrenze der 3-Jahres-Frist des § 17k Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnWG-E und den Ausnahmetatbestand des § 17k Abs. 2 EnWG-E abgesichert.

Der **Kompromiss**, den *GEODE* vorschlägt, besteht darin, dass im Grundsatz an der 10-Jahres-Frist des § 17k Abs. 1 Nr. 1 EnWG-E festgehalten wird, aber im Ausgleich dafür ein Raum für einen Korridor geöffnet wird, der aufgrund konkreter Umstände des Einzelfalls eine Flexibilisierung ermöglicht.

Solche Umstände könnten insbesondere sein:

- Härtefallausgleich (gestaffelt nach Alter der Gasheizung, Vorbild GasGKErstV);
- Fördermöglichkeiten oder
- verfügbare Wärmeversorgungsalternativen zu angemessenen Umstellungsinvestitionen, vor allem der Anschluss an ein Wärmenetz.

Praxisgerecht wäre es nämlich, wenn die Anschlüsse **kaskadenförmig**, also straßenzugsweise, nach und nach getrennt werden würden. Damit verbunden wäre eine kostengünstigere Vorgehensweise und die Besonderheiten einer Stilllegungsplanung könnten berücksichtigt werden. Eine entsprechende Flexibilisierung trägt den Sachverhalten Rechnung, in denen konkrete Alternativen, vor allem ein Wärmenetz, zur Verfügung stehen und eine Doppelung der Infrastrukturen bzw. der Versorgungsmöglichkeiten ineffizient und wirtschaftlich unsinnig wäre.

Gleichwohl führt die Entwurfsfassung dazu, dass die Verteilernetze vielfach bis weit in die 2040er Jahre betrieben werden müssen.

Verbraucherschutzinteressen stehen dem nicht entgegen. Die Flexibilisierung würde nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen besonderer Konstellationen greifen. Zudem sind die besonderen Umstände, die *GEODE* vorschlägt, verhältnismäßig und sozial verträglich ausgestaltet.

Lange und starre Fristen konterkarieren im Ergebnis das gesetzgeberische Ziel einer geordneten, wirtschaftlich tragbaren und sozial verträglichen Netztransformation. Wenigstens in begründeten Ausnahmefällen müssen angemessene Räume für Flexibilisierungen geöffnet werden. Pauschale Fristen stehen dem mit einseitiger Interessenabwägung entgegen.

Es muss für eine zulässige Fristverkürzung ausreichend sein, wenn die Ausnahmetatbestände generell gegeben sind. Es kann nicht darauf ankommen, ob ein einzelner Anschlussnehmer eine Härtefallregelung oder Fördermöglichkeit in Anspruch nimmt oder nehmen kann oder er individuell den Wechsel in der Wärmeversorgung als zu angemessenen Kosten möglich empfindet.

2. Alternative Versorgung darf nicht einzelfallbezogen sein

a) Vorschlag der *GEODE*

Klarstellung kein individueller Ansatz

Die tatbestandliche Anknüpfung von § 17k Abs. 2 Satz 1 EnWG-E ist konkret darauf zu beziehen, ob im Zeitpunkt der Anschluss trennung **faktisch keine alternative Wärmeversorgung zur Verfügung stehen wird**. Grundlage dessen sollte ein anhand objektiver Kriterien ermittelter **genereller, allgemeiner** und kein individueller, einzelfallbezogener Maßstab sein.

b) Problem

§ 17k Abs. 2 EnWG-E regelt einen Ausnahmetatbestand, der das Recht des Netzbetreibers zur Anschluss trennung entfallen lässt. Nach der Begründung soll die Regelung immer dann greifen, „*wenn absehbar ist, dass im Zeitpunkt der Anschluss trennung faktisch keine alternative Wärmeversorgung zur Verfügung stehen wird*“ (S. 254 Ref-E).

Der Wortlaut der Entwurfsnorm wirft dahingegen Verständnis- und Auslegungsfragen auf. Abgestellt wird ausschließlich darauf, ob eine als besonders geeignet eingestufte Wärmeversorgungsart aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zur Verfügung stehen wird.

c) Begründung

Aus Gründen der Versorgungssicherheit ist das Regelungsziel des § 17k Abs. 2 EnWG-E nachzuvollziehen, gleichwohl sollte eine solche Bestimmung aus Gründen der Planungssicherheit auf eine eindeutig nicht einzelfallbezogene alternative Versorgungsmöglichkeit abstellen. Eine geordnete Netztransformation wird erheblich beeinträchtigt (wenn nicht gar faktisch unmöglich gemacht), wenn jeder Letztverbraucher gerichtlich vortragen kann, aus individuellen Gründen keine alternative Wärmeversorgung zur Verfügung zu haben.

Für ein Gespräch und Rückfragen steht die *GEODE* gern zur Verfügung.

Berlin, 29. Januar 2026

Prof. Christian Held
Stv. Vorstandsvorsitzender
GEODE Deutschland e. V.

GEODE
Magazinstraße 15/16
10179 Berlin
Tel.: 0 30 / 611 284 070
Fax: 0 30 / 611 284 099
E-Mail: info@geode.de
www.geode.de
www.geode-eu.org

GEODE AISBL (R001212) und GEODE Deutschland e. V. (R001207) sind im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und unterliegen dem gesetzlichen Verhaltenskodex des LobbyRG.

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.400 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.